

GESCHÄFTSORDNUNG

für die

BEZIRKSVERSAMMLUNG HAMBURG-NORD

vom 10. September 2009
(geändert am 27.04., 10.06.2010 und 24.03.2011)

Gemäß § 11 (3) des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 06.07.2006 erlässt die Bezirksversammlung Hamburg-Nord für sich und ihre Ausschüsse folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Wahl des vorsitzenden Mitgliedes

1. Zu der ersten Sitzung in ihrer Amtszeit wird die Bezirksversammlung bis spätestens zum 30. Tage nach der Wahl durch das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört einberufen. Es leitet die Wahl des vorsitzenden Mitglieds. Die Bezirksversammlung wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Gemeinsam bilden sie das Präsidium.
2. Nach der Wahl des vorsitzenden Mitglieds übernimmt dieses den Vorsitz und leitet die anschließende Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder. Danach weist das vorsitzende Mitglied die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten hin.

§ 2

Präsidium der Bezirksversammlung

Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber Öffentlichkeit, gegenüber dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, es überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der BV und berichtet dem Gremium.

1. Die zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung eingerichtete Geschäftsstelle untersteht fachlich dem vorsitzendem Mitglied.
2. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, so wird es durch ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied vertreten. Wenn das vorsitzende Mitglied sich an der Beratung beteiligen will, gibt es den Vorsitz an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ab. Gleiches gilt für Stellvertretende.
3. Das vorsitzende Mitglied verfügt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern über die Haushaltsmittel, die der Bezirksversammlung für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen und den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Präsidium in seiner Amtseinführung zu unterstützen. Er soll vornehmlich eine Vereinbarung zwischen den Fraktionen und Gruppen über den Ablauf der Sitzung der Bezirksversammlung (z.B. Ablauf der Tagesordnung, Redezeit, Sitzungsende) herbeiführen. Er ist kein Beschlussorgan. Vereinbarungen werden nur einvernehmlich getroffen.
3. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlung. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt.
4. Der Bezirksamtsleiter nimmt an den Besprechungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. Er kann sich durch einen Dezernenten vertreten lassen.

§ 4

Erklärung der Bezirksabgeordneten

Die Bezirksabgeordneten haben zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügte Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben.

Diese Erklärungen werden von dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksverwaltung verwaltet. Sie stehen jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

§ 5

Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen und Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern, eine Gruppe besteht aus zwei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Beim Zustandekommen einer Fraktion oder einer Gruppe zählen die Gäste nicht mit.
2. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprechern sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Hat das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Zusammenschlusses zur Fraktion oder Gruppe im Sinne von Abs. 1, führt es eine Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Bezirksversammlung herbei, in der über die Zulassung einer Fraktion oder Gruppe entschieden wird.

§ 6

Einberufung

Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, zusätzlich durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung einzuberufen. Der Termin einer zusätzlichen Bezirksversammlung wird im Einvernehmen im Präsidium festgelegt. Kann im Präsidium kein Einvernehmen erzielt werden, findet innerhalb von zwei Tagen eine Sitzung des Hauptausschusses statt. Falls dieser den Terminvorschlag nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen zurückweist, erfolgt die Sitzung der Bezirksversammlung zu dem vom Antragsteller beantragten Termin. Die Einladung soll den Mitgliedern der Bezirksversammlung sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung übersandt werden.

§ 7

Tagesordnung

1. Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung nach /Beschluß im Hauptausschuss auf. Jeder Antrag einer Fraktion, einer Gruppe, eines Mitglieds der Bezirksversammlung, des Bezirksamtsleiters/ der Bezirksamtsleiterin, der Fach- und Regionalausschüsse und jede Große Anfrage muss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anfragen an Behörden nach § 27 Abs. 1 BezVG werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitglieder der Bezirksversammlung, die die Anfrage unterstützen, dieses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied erklären. Abgelehnte Sachanträge dürfen vor Ablauf von drei Monaten nur auf Beschluss des Hauptausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Die Punkte der Tagesordnung sollen – nach Beendigung der Bürgerfragestunde – in folgender Reihenfolge behandelt werden:
 - (1) Geschäftsordnungsangelegenheiten
 - (2) Niederschrift
 - (3) Vorlagen der Bezirksversammlung und Vorlagen des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung
 - (4) Aktuelle Stunde
 - (5) Anträge
 - (6) Große Anfragen
 - (7) Mitteilungen der Verwaltung
 - (8) Berichte aus den Ausschüssen
3. Anträge der Fraktionen, Gruppen, eines Mitglieds der Bezirksversammlung, des Bezirksamtsleiters/ der Bezirksamtsleiterin, der Fach- und Regionalausschüsse und jede Große Anfrage müssen, wenn sie in die nächste Tagesordnung aufgenommen werden, bis Donnerstag 12.00 Uhr der einer Sitzung der Bezirksversammlung vorausgehenden Woche im Bezirksamt eingehen. Eingehende Anträge sind nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dringlich sind. Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen und Gruppen je bis zu 2 dringliche Anträge einbringen.
4. Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sie noch vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Bezirksversammlung schriftlich mitteilen kann.

5. Die Bezirksversammlung kann sich vor Erledigung der Tagesordnung vertagen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.
6. Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen sollen vom Bezirksamt rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
7. Zu den öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung wird die Presse durch Übersendung einer Ausfertigung der Tagesordnung nebst Anlagen eingeladen. Den Vertretern der Presse können besondere Plätze vorbehalten werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich (§ 12 BezVG).
2. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit einzelne Vorgänge dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder Dritter, erfordern.
3. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechend § 12 Abs. 2 BezVG ist in jedem Fall, auch wenn sie in öffentlicher Sitzung gestellt werden, in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.
4. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzungsperiode, für bestimmte Verhandlungsgegenstände nichtöffentlich zu tagen, soweit sie die Kriterien des § 12 Abs. 2 BezVG erfüllen, damit bereits in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen ein öffentlicher und ein nichtöffentlicher Teil vorgehalten werden kann.

§ 9

Aktuelle Bürgerfragestunde

1. Vor Beginn der Sitzung können die Bürgerinnen und Bürger Fragen zu kommunalpolitischen Themen an die Bezirksversammlung und an den Bezirksamtsleiter/ die Bezirksamtsleiterin richten.
2. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Sie können
 - a) dem vorsitzenden Mitglied vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt,
 - b) während der Fragestunde mündlich gestellt werden.
3. Die Fragen können von je einer Sprecherin/ einem Sprecher der Fraktionen und Gruppen beantwortet werden.
4. Nach der Antwort auf eine Frage, kann von der Fragestellerin/ dem Fragesteller eine Zusatzfrage gestellt werden.

5. Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Liegen bei Ablauf noch Wortmeldungen zu weiteren Themen vor, so verlängert das vorsitzende Mitglied die Fragestunde um bis zu 30 Minuten, es sei denn, die Mehrheit der Bezirksversammlung widerspricht dieser Verlängerung unverzüglich.
6. Bürgerfragen können zur weiteren Behandlung in einen Ausschuss überwiesen werden. Die Fragesteller werden dann zur entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen.

§ 10

Sitzungsverlauf

1. Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
2. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, als nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.
3. Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort zunächst dem Antragsteller, dann den anderen Fraktionen und Gruppen im Wechsel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Bezirksamtsleiter/ der Bezirksamtsleiterin ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Vor der Beschlussfassung über Geschäftsordnungsanträge steht jeder Fraktion und Gruppe eine Gegenrede zu.
4. Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. Sie werden dem vorsitzenden Mitglied durch Erheben vom Sitz angezeigt. Lässt der Redner/ die Rednerin auf Frage des vorsitzenden Mitglieds die Zwischenfrage zu, so ist der Fragestellerin/ dem Fragesteller das Wort zu erteilen.
5. Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.
6. Wird dem Bezirksamtsleiter/ der Bezirksamtsleiterin nach Schluss der Beratung das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
7. Die Sitzung der Bezirksversammlung soll spätestens um 22:00 Uhr beendet sein, wenn im Einzelfall keine abweichende Regelung beschlossen wird. Noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.

§ 11

Aktuelle Stunde

1. Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Fünftels der Abgeordneten findet über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand, der die Belange des Bezirks besonders betrifft, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt, und zwar zeitlich nach der aktuellen Bürgerfragestunde. Der Antrag auf eine Aktuelle Stunde ist bis spätestens Dienstag (12:00) vor einer Bezirksversammlungssitzung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich einzureichen.

2. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet unverzüglich den Bezirksamtsleiter/ die Bezirksamtsleiterin, das übrige Präsidium, die Fraktionen und Gruppen. Für die Behandlung mehrerer Themen ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dem vorsitzenden Mitglied entscheidend.
3. Themen, die Gegenstand der weiteren Tagesordnung sind, können nicht Gegenstand der Aktuellen Stunde sein.
4. Die Dauer der Aussprache beträgt maximal 20 Minuten pro Thema. Jede Fraktion/Gruppe kann ein Thema anmelden. Ein Redebeitrag darf nicht länger als 4 Minuten dauern. Eine/ ein Abgeordnete/r darf höchstens zweimal zum selben Thema sprechen.
5. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.
6. Der/die Bezirksamtsleiter/in kann sich an der Aussprache beteiligen. Seine Redezeit wird bei der Gesamtlänge der Aktuellen Stunde nicht berücksichtigt.

§ 12

Anfragen, Anträge, Erklärungen

1. In Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können die Mitglieder der Bezirksversammlung große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten.
2. Große Anfragen sind schriftlich zu stellen. Sie sind innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Auf Verlangen der Fragesteller und Fragestellerinnen folgt der Antwort eine Besprechung in der Bezirksversammlung.
3. Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt. Sie sind von der Bezirksamtsleitung binnen acht Arbeitstagen schriftlich zu beantworten. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher erhalten die Antwort gleichzeitig. Den Mitgliedern der Bezirksversammlung werden die Antworten auf Kleine Anfragen zur Sitzung der Bezirksversammlung vorgelegt.
4. In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. Zu Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird. Die Anfragen werden unmittelbar nach Eingang allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.
5. Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss oder die Anfrage an die jeweils zuständige Behörde. Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet. Die Antworten der zuständigen Behörden auf Anfragen nach § 27 Abs. 1 BezVG werden vom vorsitzenden Mitglied unmittelbar nach Eingang allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.
6. Zu Beratungsgegenständen können die Fraktionen und Gruppen Erklärungen abgeben. Sie sind, ehe sie verlesen werden, dem vorsitzenden Mitglied zu überreichen.

§ 13

Anhörungen

1. Die Bezirksversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Über den finanziellen Rahmen der öffentlichen Anhörungsverfahren entscheidet die Bezirksversammlung nach Beratung im Hauptausschuss. Zweck des Anhörungsverfahrens ist, Bürgerinnen und Bürger über anstehende Beratungsgegenstände und bisher bekannte Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterung zu unterrichten und ihre Stellungnahme anzuhören.
2. Der Beschluss über ein öffentliches Anhörungsverfahren und der zur Erörterung anstehende Gegenstand sind in üblicher Form rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Die Fraktionen und Gruppen können die Einladung namentlich benannter Personen (Sachverständige) oder Organisationen verlangen; das vorsitzende Mitglied lädt ein.
3. Das vorsitzende Mitglied leitet das Anhörungsverfahren und erläutert zu Beginn den Zweck und den Ablauf. Im Anschluss folgt die Aussprache in rotierender Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Danach beginnt die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 14

Abstimmung

1. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Es stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen im Einvernehmen mit dem Präsidium. Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.
2. Eine alternative Abstimmung über höchstens zwei Anträge ist zulässig; die Zustimmung zu einem Antrag gilt gleichzeitig als Ablehnung des anderen. Auf Widerspruch einer Fraktion oder Gruppe findet Einzelabstimmung statt.
3. Die Bezirksversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit auf „Ja“ oder „Nein“ lautende Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt.
4. Vor der formellen Feststellung des Abstimmungsergebnisses, gibt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung das Abstimmungsergebnis unterschieden nach Ja-, Nein- und Enthaltung-Stimmen bekannt. Durch einen entsprechenden Hinweis gibt das Vorsitzende Mitglied den Mitgliedern der Bezirksversammlung Gelegenheit von diesem Recht Gebrauch zu machen.
5. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist, außer bei Wahlen, namentlich abzustimmen. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
6. Die Wahl des Bezirksamtsleiters/ der Bezirksamtsleiterin sowie die Entscheidung über Anträge auf dessen Abberufung gem. § 26 BezVG erfolgen in geheimer Abstimmung.
7. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 15

Niederschrift

1. Vor Beginn eines Tagesordnungspunktes kann von einer Fraktion oder Gruppe ein Wortprotokoll verlangt werden.
2. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. In den Niederschriften sind die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen. Das Stimmverhältnis ist anzugeben, wenn ein Mitglied dies verlangt.
3. Fraktionen, Gruppen oder einzelne Mitglieder der Bezirksversammlung, die gegen einen Beschluss gestimmt haben, können sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dieses vermerkt wird.
4. Bei namentlichen Abstimmungen wird die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
5. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens bis zur Fraktionssitzung der darauf folgenden Sitzung der Bezirksversammlung zuzuleiten.
6. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Bezirksversammlung. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Abgeordneter sind vor Genehmigung der Niederschrift schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied einzureichen. Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe ist die Genehmigung der Niederschrift um eine Sitzung zu vertagen.

§ 16

Ordnungsbestimmungen

1. Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen.
2. Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das persönlich verletzende Ausführungen macht oder die Versammlung stört, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
3. Der Ordnungsruf und der Anlass dürfen von dem Redner/ der Rednerin und den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
4. Ist ein Redner / eine Rednerin in derselben Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und nach dem zweiten Mal auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so muss ihr/ ihm das vorsitzende Mitglied das Wort entziehen. Die Rednerin/ der Redner darf in der gleichen Sitzung das Wort in der gleichen Sache nur wieder erhalten, wenn die Bezirksversammlung dies beschließt.
5. Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausschließen.
6. Gegen einen Ordnungsruf oder Ausschluss kann das betroffene Mitglied der Bezirksversammlung bis zur nächsten Sitzung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung zu setzen. Die Bezirksversammlung entscheidet ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Während der Sitzung der Bezirksversammlung übt das vorsitzende Mitglied das Hausrecht im Sitzungssaal und im Zuhörerraum aus.
8. Zuhörer, die trotz Ermahnung Beifall oder Missfallen äußern oder in sonstiger Weise die Ordnung stören, können aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Bei anhaltender Ruhe störung kann die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes angeordnet werden.
9. Das vorsitzende Mitglied unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe. Es kann die Sitzung unterbrechen oder nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprechern aufheben, wenn störende Unruhen entstehen, die die Fortführung der Sitzung unmöglich machen, und wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.
Nach Schluss der Sitzung übt der Bezirksamtsleiter/ die Bezirksamtsleiterin das Hausrecht aus.
10. Bild- oder Tonaufnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Präsidium der Bezirksversammlung zulässig.

§ 17

Eingaben

1. Eingaben an die Bezirksversammlung werden von dem vorsitzenden Mitglied an den zuständigen Ausschuss direkt verwiesen, gleichzeitig werden Abschriften an die Fraktionen und Gruppen über deren Büros verteilt.
2. Sollte die Eingabe keinem Ausschuss zuzuordnen sein, wird sie dem Hauptausschuss vorgetragen.
3. Der zuständige Ausschuss beschließt nach einer Stellungnahme der Verwaltung über die weitere Verfahrensweise. Beschließt der Ausschuss eine Empfehlung gem. § 15 (1) BezVG, berichtet die Verwaltung gemäß § 15 (2) BezVG über die Erledigung dieser Angelegenheit.
4. Der Ausschuss, an den die Eingabe überwiesen wurde, bestimmt einen Berichterstatter, der dem Petenten eine schriftliche Antwort im Sinne der Ausschussberatung erteilt. Von einer schriftlichen Antwort kann dann abgesehen werden, wenn der Petent zu einer Ausschusssitzung eingeladen wurde.

§ 18

Ausschüsse (Allgemeines)

1. Für den Hauptausschuss, die Fachausschüsse, etwaige Sonderausschüsse, die Regionalausschüsse und deren Unterausschüsse (Ausschüsse) gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Kleine Anfragen (§ 12) sind in Fachausschüssen nicht zulässig.
 - 1.1 Die Fach-, Regionalausschüsse und der Hauptausschuss erhalten einheitlich eine Ausschussstärke von jeweils 15 Mitgliedern.

- 1.2. Die Unterausschüsse werden mit jeweils 9 Mitgliedern eingerichtet.
2. Die Ausschüsse sind unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu bilden. Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat), auch wenn hierdurch die Ausschusshöchststärke -15 Mitglieder- überschritten wird (vgl. § 17, Abs. 1 BezVG). Fraktionslose Bezirksabgeordnete können dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten wollen. Fraktionslose Abgeordnete, die der gleichen Gruppe angehören, können sich untereinander vertreten. Für den Jugendhilfeausschuss als ein mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Fachausschusses der Bezirksversammlung beauftragten Ausschuss gilt § 24.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die Wahl leitet das an Jahren älteste und zur Übernahme des Amtes bereite Ausschussmitglied. Für den Hauptausschuss gilt die Sonderregelung des § 19.,
4. Die Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen. Das vorsitzende Mitglied überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses, den weiteren Beratungsverlauf und berichtet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe in der nächsten Ausschusssitzung.
5. Für die Benennung ständiger Vertreter gilt die Regelung in § 17 BezVG.
6. Unabhängig von der Regelung in Abs. 5 können Mitglieder der Bezirksversammlung und Ausschussmitglieder andere stimmberechtigte Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten oder ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Bei regionalbezogenen Ausschüssen muss die Vertreterin/ der Vertreter in dem entsprechenden Gebiet wohnen, dies gilt nicht für Mitglieder der Bezirksversammlung. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme von Regionalausschussmitgliedern an Sitzungen der jeweiligen Unterausschüsse entsprechend.
7. Regional- und Fachausschüsse führen, soweit sie öffentlich tagen, zu Beginn ihrer Sitzung eine Bürgerfragestunde durch, diese ist begrenzt auf 15 Minuten, ansonsten gilt § 9 dieser Geschäftsordnung.
8. Die Ausschüsse führen auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder oder einer ihrer Fraktionen bzw. Ausschussvertreter einer Fraktion der Bezirksversammlung eine Anhörung durch. Die Anhörung findet in einer weiteren Sitzung statt. Die Anzuhörenden werden hierzu rechtzeitig bei Bekanntgabe des Gegenstandes der Anhörung eingeladen. Eine Anhörung wird auch ohne Beschluss des Ausschusses durchgeführt, wenn zu einem Punkt der Tagesordnung eine solche von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beantragt und darüber zwischen den Sprechern der Ausschussfraktionen eine Übereinstimmung erreicht wird.
9. Für die Niederschrift gilt § 15 entsprechend. Außerdem ist der Beginn und das Ende der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer/ Sitzungsteilnehmerinnen festzuhalten.
10. Mit Ausnahme von § 20 Abs. 4 Satz 2 werden alle Anträge in der Form, die sie durch die Beschlussempfehlung eines Ausschusses gefunden haben, dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über solche Anträge

abschließend an Stelle der Bezirksversammlung Beschluss zu fassen. Sofern bis zur Beschlussfassung im Hauptausschuss ein Mitglied der Bezirksversammlung bei dem Vorsitzenden Mitglied widerspricht, wird der Antrag der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet.

11. Mitteilungen des Bezirksamts oder des vorsitzenden Mitglieds zu Anträgen, die direkt in die Bezirksversammlung eingebracht wurden und ohne Ausschussberatung von der Bezirksversammlung beschlossen worden sind, können nur von der Bezirksversammlung zur weiteren Beratung in Ausschüsse verwiesen werden.

§ 19

Hauptausschuss

1. Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit 14 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.
2. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch
 1. Rechtsvorschrift
 2. Geschäftsordnung oder
 3. Beschluss der Bezirksversammlungübertragen worden sind. Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.
3. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Bezirksversammlung jeden Fall an sich ziehen und selbst entscheiden. Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirksversammlung nach § 22 Absatz 2 BezVG einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.
4. Der Hauptausschuss behandelt die an die Bezirksversammlung gerichteten Eingaben gemäß §17 Abs. 2
5. Der Hauptausschuss behandelt weitere Aufgaben, die ihm von der Bezirksversammlung übertragen werden.

§ 20

Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse

1. Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils 14 Mitgliedern einsetzen. Die Einsetzung von Unterausschüssen ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 2 darf die Bezirksversammlung bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern bilden, in dem in nicht öffentlichen Sitzungen Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden. Für diesen Unterausschuss gelten die §§ 7 und 13 sowie 16 Absatz 4 Satz 1 und § 17 Absätze 1, 3 und 4

BezVG entsprechend. Die Festlegung der Anzahl der Fach- und Unterausschüsse und deren Aufgabenbereiche erfolgen durch Beschluss der Bezirksversammlung.

2. Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind
 1. ständige Fachausschüsse
 2. Regionalausschüsse und
 3. Sonderausschüsse zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge.
3. Je angefangene 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden. Dabei sind die Grenzen der Stadtteile zu beachten. Regionalausschüsse befassen sich mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße treffen.
4. An die Fach- und Sonderausschüsse im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 und 3 kann die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen. An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen. Dies gilt nicht für die in §§ 27 bis 32 sowie §§ 34, 37 40 und 41 BezVG genannten Angelegenheiten sowie für die Angelegenheiten nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. § 15 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BezVG gelten entsprechend.
6. Beauftragt die Bezirksversammlung den Jugendhilfeausschuss mit Aufgaben eines Fachausschusses, kann er diese neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Haushaltsausschuss

1. Die Beratungen zu Haushaltsangelegenheiten gem. § 16 (3) BezVG werden vom Haushaltsausschuss vorbereitet. Zu diesem Zweck bringt das Bezirksamt den Haushaltsplan gemäß § 16 Abs. 3 BezVG direkt in den Haushaltsausschuss ein.
2. Der Haushaltsausschuss legt für die vorbereitende Beratung des bezirklichen Haushaltes sowie der Sondermittel einen Zeitplan fest. In diesem Zeitplan ist die Beteiligung der Fachausschüsse festzulegen. Der Haushaltsausschuss ist ermächtigt, Titel oder Titelgruppen des Haushaltsplanes zur Debatte an andere Ausschüsse zu verweisen. Dem Ausschuss, an den die Verweisung erfolgte, steht das Recht zu, dem Haushaltsausschuss eine Beschlussempfehlung vorzulegen.
3. Die Fach- und Regionalausschüsse können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten an den Haushaltsausschuss richten. Weicht der Haushaltsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

4. Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen und Gruppen der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse, jedes Mitglied der Bezirksversammlung sowie das Bezirksamt stellen. Die Anträge sind grundsätzlich an den Haushaltsausschuss zu richten. Nach einer Stellungnahme der Verwaltung beschließt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung an die Bezirksversammlung.

Die Bezirksversammlung kann Sondermittelanträge in dringenden Fällen auch ohne Befassung des Haushaltsausschusses und Stellungnahme der Verwaltung beschließen.

§ 22

Stadtentwicklungsausschuss

1. Die Bezirksversammlung setzt einen Stadtentwicklungsausschuss ein, der als einziger Ausschuss begleitend an der Aufstellung von Bauleitplänen und Programmplänen von der Einleitung der Planverfahren bis zur Berichterstattung an die Bezirksversammlung mitwirkt. Dies gilt auch für Bebauungspläne, in denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 HmbNatSchG festgesetzt werden.
2. Bei Grünordnungsplänen ist das Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz zu berücksichtigen. Weicht der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.
3. Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse nach § 3 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung - sowie nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 HmbNatSchG an der Aufstellung der Grünordnungspläne - und ihre Befugnisse nach Artikel 2 § 2 Abs. 2 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes des Bundes auf den Stadtentwicklungsausschuss.
4. Der Stadtentwicklungsausschuss erhält alle Aufstellungsbeschlüsse des Senats für Bauleit- und Grünordnungspläne. Er wird über einschlägige Programmpläne und Planungen der Nachbargemeinden und -bezirke unterrichtet, bei wesentlichen Änderungen erneut beteiligt und kann jederzeit Auskünfte verlangen.
5. Der Ausschuss beschließt über die Art und Weise, den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung, die möglichst frühzeitig und ortsnah erfolgen und vor der öffentlichen Auslegung stattfinden soll. Hierbei sind der Planentwurf, etwaige Modelle und bereits bekannte Anschlusspläne vorzustellen. Der Öffentlichkeit ist rechtzeitig in geeigneter Weise Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung bekannt zu geben.
6. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - a) der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge nicht berührt werden,
 - b) ein Bebauungs- oder Grünordnungsplan aufgestellt, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt,
 - c) die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind oder
 - d) wenn (Art. 2 § 2 Abs. 2 WoBauEr1G) Bebauungspläne zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eine Fraktion bzw. Gruppe dieses verlangt.

7. Der Ausschuss fasst den Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleit- und Grünordnungspläne. Er gibt seinen Beschluss in der nächsten öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung vor der Auslegung bekannt.
8. Nach der Auslegung berät der Ausschuss über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, berichtet darüber der Bezirksversammlung in der nächsten öffentlichen Sitzung und teilt ihr seine Empfehlungen mit.
9. Die Bezirksversammlung beschließt über die Entwürfe der Bauleit- und Landschaftspläne.
10. Bis zur öffentlichen Plandiskussion (ÖPD) eines Bebauungsplans sind alle Sitzungen nichtöffentlich. Nach der ÖPD eines Bebauungsplans berät der Ausschuss diesen noch einmal in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen werden in dieser Sitzung nicht gefällt.

Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss auch bei einzelnen Punkten ausschließen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen (vergl. § 8 Abs. 3).

§ 23

Landschaftspläne

1. Der Ausschuss für Umwelt, Grünanlagen und Verbraucherschutz wirkt begleitend an der Aufstellung von Landschaftsplänen vor der Einleitung der Planverfahren bis zur Berichterstattung an die Bezirksversammlung mit.
2. Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse nach § 7 Abs. 3 HmbNatSchG – Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes – auf den Ausschuss für Umwelt, Grünanlagen und Verbraucherschutz.
3. § 22 Abs. 5 bis 10 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
4. Der Ausschuss für Umwelt, Grünanlagen und Verbraucherschutz berät über Grünordnungspläne und teilt das Beratungsergebnis dem Stadtentwicklungsausschuss mit.

§ 24

Fragerecht der Bürgerinnen und Bürger

1. In den öffentlichen Sitzungen der Regionalausschüsse können die Bürgerinnen und Bürger während der Beratung Fragen zum Gegenstand der Beratung stellen.
2. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Sie sind an die/ den Vorsitzende/n zu richten und können von je einem/ einer Sprecher/in der Fraktionen oder Gruppen beantwortet werden.

§ 25

Auslegung und Abweichungen

1. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.
2. Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bezirksversammlung widerspricht. Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn das Bezirksverwaltungsgesetz oder andere rechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.09.2009 in Kraft und ersetzt alle älteren Versionen.